

Luftreinhalteplanung
Bericht über Stuttgarter Urteil und „Diesel-Gipfel“
Antrag Nr. 14-20 / A 03314 der Stadtratsfraktion
Die Grünen - rosa liste vom 03.08.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09819

4 Anlagen

Beschluss des Umweltausschusses
vom 19.09.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In dem als Anlage 1 aufgeführten Antrag zur dringlichen Behandlung fordert die Stadtratsfraktion Die Grünen-rosa liste, dass die Stadtverwaltung im Umweltausschuss am 17.09.2017 über das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen die Fortschreibung des dortigen Luftreinhalteplanes vom 28.07.2017 sowie über die Ergebnisse des „Diesel-Gipfels“ auf Bundesebene am 03.08.2017 berichtet und die Konsequenzen der beiden Vorgänge für München darstellt.

1. Entscheidung Verwaltungsgericht Stuttgart

Zur Entscheidung des VG Stuttgarts im Klageverfahren Deutsche Umwelthilfe e.V. gegen das Land Baden-Württemberg wegen Fortschreibung des Luftreinhalteplans/Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart liegt bislang (Stand 28.08.2017) das schriftliche Urteil mit Urteilsbegründung nicht vor.

Ausweislich der Pressemitteilung (s. Anlage 2) des Verwaltungsgerichts Stuttgart (VG Stuttgart) hat dessen 13. Kammer auf Basis der mündlichen Verhandlung vom 19.7.2017 der Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. stattgegeben. Im Einzelnen lässt sich der Presseerklärung Folgendes entnehmen:

Der Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG, den Luftreinhalteplan Stuttgart um die zur Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen, ist die Planbehörde mit dem vorgelegten Planentwurf der „3. Fort-

schreibung des Luftreinhalteplanes zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen“ nach Ansicht des VG Stuttgart nicht im gebotenen Umfang nachgekommen.

Darüber hinaus stellt nach Auffassung des VG Stuttgart ein in der Umweltzone Stuttgart ganzjährig geltendes Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge mit benzin- oder gasbetriebenen Ottomotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 3 sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Schadstoffklasse Euro 6/VI die effektivste und derzeit einzige Luftreinhalteplanmaßnahme zur Einhaltung der überschrittenen Immissionsgrenzwerte und zugleich auch zur schnellstmöglichen Einhaltung dar. Alle anderen von der Planungsbehörde für Stuttgart in Betracht gezogenen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrsverbote nach Kfz-Kennzeichen, City-Maut, Nahverkehrsabgabe und sog. „Nachrüstlösung“) sind von ihrem Wirkungsgrad nach Ansicht des VG Stuttgart nicht gleichwertig.

Ein so ausgestaltetes Verkehrsverbot ist aus Sicht des VG Stuttgart ausweislich der Presseerklärung auch verhältnismäßig, da der Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der von den Immissionen betroffenen Wohnbevölkerung in der Umweltzone Stuttgart höher zu gewichten ist, als die dagegen abzuwägenden Rechtsgüter (Eigentum und allgemeine Handlungsfreiheit) der von dem Verkehrsverbot betroffenen Kraftfahrzeugeigentümerinnen und -eigentümer.

Ein solches Verkehrsverbot soll nach Ansicht des VG Stuttgart auch mit dem Instrumentarium der Straßenverkehrsordnung (StVO), also ohne Bestehen einer 'Blauen Plakette', durchsetzbar sein.

Bezüglich der Zulässigkeit von Verkehrssperrungen nach der Straßenverkehrsordnung folgt das VG Stuttgart damit der Argumentation des VG Düsseldorf aus dem Jahr 2016. Gegen dieses Urteil hat das Land Nordrhein-Westfalen die Sprungrevision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig beantragt. Das Verfahren werde voraussichtlich im ersten Quartal kommenden Jahres zur mündlichen Verhandlung bestimmt, teilte das Bundesverwaltungsgericht auf Presseanfragen mit ¹.

Das Urteil des VG Stuttgart hat keine rechtlichen Bindungen und Konsequenzen für die Landeshauptstadt München bzw. den Freistaat Bayern. In seiner Entscheidung vom 27.02.2017 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten in Düsseldorf und Stuttgart Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit von Verkehrsbeschränkungen für Dieselfahrzeuge nach der Straßenverkehrsordnung geäußert. Die Klärung dieser Frage ist über die o.a. Verhandlung und Entschei-

¹ Vgl. Stuttgarter Nachrichten Online Ausgabe vom 14.06.2017

dung des Bundesverwaltungsgerichtes zu erwarten.

2. „Diesel-Gipfel“ auf Bundesebene

Am 02.08.2017 fand auf Einladung der Bundesregierung das erste Treffen des „Nationalen Forums Diesel“, bestehend aus den beteiligten Bundesministerien und den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes sowie dem Regierenden Bürgermeister von Berlin und dem Ersten Bürgermeister von Hamburg mit Vertreterinnen und Vertretern der Automobilbranche statt.

Die Ergebnisse dieses Forums sind in der als Anlage 3 beigefügten „Gemeinsamen Erklärung zum Diesel-Forum“ zusammengefasst.

Für die Luftqualität in München ist entscheidend, wie schnell und nachhaltig die Automobilhersteller ihre Zusagen zur Verbesserung der Emissionswerte ihrer Fahrzeuge umsetzen. Laut Angaben des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) könnten aufgrund der Maßnahmen, die am Dieseltreffen beschlossen wurden, zusammen mit der Bestandserneuerung bis Anfang 2019 die NO_x-Emissionen im gesamten Straßenverkehr um 12 bis 14 Prozent sinken – gegenüber dem Stand Anfang 2017. Die Software-Updates von Euro-5- und Euro-6-Diesel-Pkw leisten mit 7 Prozentpunkten den größten Beitrag zur NO_x-Reduktion.

Jeder Beitrag zur Verbesserung der Luftsituation in München ist hilfreich. Nach aktuellem Wissenstand ist jedoch nicht davon auszugehen, dass damit die Grenzwerte für NO₂ in München eingehalten werden können. Auch das VG Stuttgart hat in oben genannter Entscheidung die Nachrüstung als nicht ausreichend zur Einhaltung der Grenzwerte in Stuttgart bewertet.

Diese Aussage wurde vom Umweltbundesamt in einer Pressemitteilung vom 23.08.2017 (s. Anlage 4) aus fachlicher Sicht bestätigt. Dort wird ausgeführt, dass die beim Dieselforum am 2. August beschlossenen Maßnahmen zu einer Senkung der Stickstoffdioxidbelastung in den deutschen Städten von bis zu sechs Prozent führen. Diese Senkung reicht in den meisten betroffenen Städten nicht aus, um den Jahresmittelwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter einzuhalten, der in der EU zum Schutz der menschlichen Gesundheit gilt. Das Umweltbundesamt hat in Szenarien berechnet, wie sich die beim Dieselforum beschlossenen Software-Updates sowie die Umtauschprämien auf zwei beispielhaft gewählte Messstellen, der Landshuter Allee in München und der Parcusstraße in Mainz auswirken. Im Ergebnis wirken sich Updates und Prä-

mien an stärker belasteten Straßen natürlich stärker aus als an weniger stark belasteten Standorten. In den wahrscheinlichsten Szenarien liegt die Minderung demnach etwa zwischen zwei Mikrogramm (Mainz) und fünf Mikrogramm (München). Der Jahresmittelwert für NO₂ betrug im Jahr 2016 an der Landshuter Allee 80 µg/m³.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Die Beschlussvorlage konnte nicht fristgerecht fertiggestellt werden, da über die aktuellsten Entwicklungen berichtet werden sollte. Darüber hinausgehend war es Ziel, die Urteilsbegründung des VG Stuttgart mit aufzunehmen, diese liegt aber bislang (28.08.2017) nicht vor.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger sowie die Stadtkämmerei, das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 14-20 / A 03314 wurde mit den Ausführungen im Vortrag der Referentin entsprochen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03314 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

komm. Vertreter
der Referentin

Ober-/Bürgermeister

Rudi Fuchs
Stadtdirektor

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).